Deutscher Bundestag **Drucksache 14/539**
14. Wahlperiode
16. 03. 99

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien

A. Problem

Die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes wird zur Zeit durch die Parlamentarische Kontrollkommission, das Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung und das G 10-Gremium wahrgenommen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß der Deutsche Bundestag seinem Kontrollauftrag besser gerecht werden kann, wenn die Kontrollaufgaben stärker gebündelt werden. Deshalb sollen die Parlamentarische Kontrollkommission und das G 10-Gremium in einem Kontrollorgan unter der neuen Bezeichnung Parlamentarisches Kontrollgremium zusammengefaßt werden.

Eine effektivere Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes läßt es auch angezeigt sein, daß das neue Parlamentarische Kontrollgremium erweiterte Kontrollmöglichkeiten erhält, indem ihm die Bundesregierung Einsicht in Akten und Dateien der Dienste gibt sowie die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste gestattet und Besuche bei den Diensten ermöglicht.

B. Lösung

1. Ergänzung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes um
   - die Übertragung der Aufgaben des G 10-Gremiums auf das Parlamentarische Kontrollgremium. Die Zusammenarbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit dem Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung soll dadurch intensiviert werden, daß die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter wechselseitig an den Sitzungen beider Gremien mitberatend teilnehmen können. Für die Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste ist eine wechselseitige Teilnahme aller Mitglieder vorgesehen;
   - eine Regelung, wonach die Bundesregierung dem Parlamentarischen Kontrollgremium unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste gibt, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste gestattet und Besuche bei den Diensten ermöglicht;
   - die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen bei der Erfüllung der Kontrollaufgaben des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

2. Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, indem das G 10-Gremium durch das Parlamentarische Kontrollgremium ersetzt wird.
3. Änderung des § 10a der Bundeshaushaltsordnung, indem Absatz 2 um die mitberatende Teilnahme des Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums, seines Stellvertreters und eines beauftragten Mitgliedes an den Sitzungen des Vertrauensgremiums und die mitberatende Teilnahme der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums an den Beratungen der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste ergänzt wird. In Absatz 3 wird das Parlamentarische Kontrollgremium als Empfänger der Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofes zu den Wirtschaftsplänen der Dienste aufgenommen.
4. Hinzu kommen Folgeänderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz (§§ 8, 9 und 17), Bundesgrenzschutzgesetz (§ 10 Abs. 3) und Stasi-Unterlagen-Gesetz (§ 25 Abs. 4).

   Die ohnehin erforderliche Änderung der Bundeshaushaltsordnung wird genutzt, um den Hinweis auf die Dienststelle Marienthal im § 10a der Bundeshaushaltsordnung zu streichen, nachdem der Ausweichsitz der Verfassungsorgane des Bundes in Marienthal im Einvernehmen aller Verfassungsorgane aufgegeben wurde und die Liegenschaften in das allgemeine Grundvermögen des Bundes überführt wurden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

   „(Kontrollgremiumgesetz – PKGrG)“.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

   „§ 1

   (1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

   (2) Die Rechte des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz bleiben unberührt.

   § 2

   Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2e eingefügt:

   „§ 2a

   Die Bundesregierung hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium im Rahmen der Unterrichtung nach § 2 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und Besuche bei den Diensten zu ermöglichen.

   § 2b

   (1) Die Verpflichtung der Bundesregierung nach den §§ 2 und 2a erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen.

   (2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung nach den §§ 2 und 2a nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 Satz 1 des MAD-Gesetzes) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des BND-Gesetzes) dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf dessen Wunsch zu begründen.

   § 2c

   Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten; § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

   § 2d

   Angehörigen der Nachrichtendienste ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist. An den Deutschen Bundestag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden können dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden.

   § 2e

   (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung mitberatend teilnehmen. In gleicher Weise haben der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilzunehmen.

   (2) Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne

im Haushaltsjahr. Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug können die Mitglieder wechselseitig mitberatend an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.“

5. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums und die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus beiden Gremien. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Gremiums anläßlich der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages so lange aus, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

§ 6

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über seine bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten. Artikel 1 § 3 Abs. 10 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Abgeordnetengremiums gemäß § 9“ durch die Wörter „des in § 9 Abs. 1 genannten Gremiums“ ersetzt.

   b) In Absatz 10 werden die Wörter „Das Gremium nach § 9 Abs. 1“ durch die Wörter „Das in § 9 Abs. 1 genannte Gremium“ ersetzt.

2. In Artikel 1 § 9 Abs. 1 werden die Wörter „ein Gremium, das aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht,“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

§ 10a der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter „sowie für die Dienststelle Marienthal“ gestrichen.

   b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

      „Der Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums mitberatend teilnehmen. Bei den Sitzungen zur Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug gilt dies auch für die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „das Vertrauensgremium“ die Angabe „„das Parlamentarische Kontrollgremium“ eingefügt.

Artikel 4

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) In § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

(2) In § 25 Abs. 4 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3778) geändert worden ist, werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

(3) In § 10 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2486) geändert worden ist, werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bereits in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes (Drucksache 8/1140, S. 3) ist der Hinweis enthalten, daß aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung nach einiger Zeit geprüft werden sollte, ob eine Änderung des Gesetzes erforderlich erscheint.

Zur Verbesserung der Kontrollfunktion wurden im Jahre 1992 folgende Ergänzungen des Gesetzes vorgenommen:

– Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Vorgänge von besonderer Bedeutung bei den Diensten. Eine Verweigerung der Unterrichtung ist nur aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges möglich.

– Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste neben dem Vertrauensgremium.

– Unterrichtung über den Vollzug der Wirtschaftspläne auf Verlangen der Kommission.

– Möglichkeit der Bewertung von aktuellen Vorgängen in der Öffentlichkeit bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

– Berichterstattung an das Plenum über die Kontrolltätigkeit der Kommission in der Mitte und am Ende einer Wahlperiode.

Gegenüber der Kommission hat die Bundesregierung in der 12. und 13. Wahlperiode erklärt, daß

– alle Mitglieder oder ein von der Kommission beauftragtes Mitglied Akteneinsicht nehmen können,

– die Kommission von dieser bestimmte Personen anhören kann,

– sich Mitarbeiter der Dienste zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Dienste an die Kommission wenden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Verbesserungen der parlamentarischen Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vor, indem

– die Kontrollbefugnisse der bisherigen Parlamentarischen Kontrollkommission und des G 10-Gremiums in einem neuen Kontrollorgan mit der Bezeichnung Parlamentarisches Kontrollgremium zusammengeführt werden,

– die Bundesregierung dem Parlamentarischen Kontrollgremium unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in Akten und Dateien gibt sowie die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste gestattet und Besuche bei den Diensten ermöglicht,

– das Parlamentarische Kontrollgremium im Einzelfall einen Sachverständigen zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben mit Untersuchungen beauftragen kann,

– Mitarbeitern der Dienste gestattet wird, sich in dienstlichen Angelegenheiten an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden,

– eine wechselseitige mitberatende Teilnahme der Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des Vertrauensgremiums, deren Stellvertreter und beauftragte Mitglieder an den Sitzungen beider Gremien ermöglicht wird.

Durch Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz werden die Aufgaben des G 10-Gremiums auf das Parlamentarische Kontrollgremium übertragen.

Durch Änderung des § 10a der Bundeshaushaltsordnung wird gewährleistet, daß

– die Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofes zu den Wirtschaftsplänen der Dienste dem Parlamentarischen Kontrollgremium zuzuleiten sind und bei der Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste und ihrem Vollzug alle Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des Vertrauensgremiums wechselseitig an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen können,

– die Vorschrift an die veränderte Sach- und Rechtslage infolge der Aufgabe der Dienststelle Marienthal angepaßt wird.

Durch redaktionelle Folgeänderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz und Stasi-Unterlagen-Gesetz wird der Umbenennung der Parlamentarischen Kontrollkommission in Parlamentarisches Kontrollgremium Rechnung getragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zum Zwecke der leichteren Zitierbarkeit werden der Überschrift eine Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt.

Zu Nummer 2 – § 1

1. In Absatz 1 wird die bisherige Bezeichnung „Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Bezeichnung „Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt.

2. Mit der Ergänzung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß die Rechte der G 10-Kommission nach dem G 10 unberührt bleiben.

3. Der bisherige Absatz 3 entfällt, weil die Rechte des G 10-Gremiums auf das Parlamentarische Kontrollgremium übertragen werden und die Rechte der G 10-Kommission durch Ergänzung des Absatzes 2 gewährleistet werden.

Zu Nummer 2 – § 2

Durch die Neufassung des § 2 wird die Bundesregierung in Satz 2 zusätzlich verpflichtet, auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch zu sonstigen Vorgängen zu berichten. Gegenstand der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Bundesregierung können auch Übermittlungen an andere Behörden wie z. B. das Zollkriminalamt sein.

Zu Nummer 3 – § 2a

Durch die Vorschrift wird die Verpflichtung der Bundesregierung, dem Parlamentarischen Kontrollgremium Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben sowie die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und Besuche bei den Diensten zu ermöglichen, in das Gesetz aufgenommen. Dabei ist klargestellt, daß diese Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums nicht neben der Unterrichtung, sondern nur in deren Rahmen bestehen. Das entspricht dem, was einfachrechtlich einem ständigen parlamentarischen Kontrollorgan an Befugnissen eingeräumt werden kann. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann diese Rechte durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder wahrnehmen lassen.

Zu Nummer 3 – § 2b

1. Absatz 1 stellt klar, daß keine Unterrichtungspflicht bei Informationen und Gegenständen besteht, die nicht der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es sich um Informationen handelt, die den Nachrichtendiensten von ausländischen Behörden übermittelt worden sind. In Fällen, in denen mehrere Behörden verfügungsberechtigt sind und die parlamentarische Kontrolle verschiedenen Kontrollgremien obliegt, bedarf es – um etwaige Kontrolllücken zu vermeiden – der Abstimmung der jeweiligen Kontrollgremien.
2. Absatz 2 enthält die verfassungsrechtlich vorgegebenen Einschränkungen der Unterrichtungspflicht der Bundesregierung, wie sie sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Umfang der Kontrollkompetenz des Deutschen Bundestages ergeben. Nach dieser Rechtsprechung gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst zum nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Die Kontrollkompetenz des Deutschen Bundestages beschränkt sich demnach im Grundsatz auf in der Bundesregierung bereits abgeschlossene Vorgänge (vgl. BVerfGE 67, 100, 138f.). Eine Unterrichtungspflicht besteht nicht, wenn die Schutzbedürftigkeit von Persönlichkeitsrechten Dritter überwiegt.

Zu Nummer 3 – § 2c

Satz 1 eröffnet dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Möglichkeit, im Einzelfall nach Anhörung der Bundesregierung einen Sachverständigen zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben mit Untersuchungen zu beauftragen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen. Satz 2 normiert eine Berichtspflicht des Sachverständigen gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium; der zweite Halbsatz stellt klar, daß auch der Sachverständige der Geheimhaltungsverpflichtung des § 5 Abs. 1 unterliegt. Soweit der Sachverständige im Rahmen seiner Untersuchungen Zugang zu Verschlußsachen erhalten soll, bedarf er einer Ermächtigung. Es gelten die Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG). Der Sachverständige kann im Auftrag des Parlamentarischen Kontrollgremiums allein nach den Vorschriften dieses Gesetzes tätig werden.

Zu Nummer 3 – § 2d

Durch Satz 1 erhalten Angehörige der Nachrichtendienste die Möglichkeit, sich in dienstlichen Angelegenheiten mit dem Ziel der Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Dienste an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Sie dürfen deswegen weder gemaßregelt noch benachteiligt werden. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß das Parlamentarische Kontrollgremium auch Kenntnis von Bürgereingaben an den Deutschen Bundestag erhalten kann, sofern diese ernstzunehmende Vorwürfe bezüglich der Tätigkeit der Dienste enthalten.

Zu Nummer 3 – § 2e

Durch Absatz 1 wird die Möglichkeit der wechselseitigen mitberatenden Teilnahme an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des Vertrauensgremiums durch die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und beauftragte Mitglieder gewährleistet.

Absatz 2 regelt die Mitberatung der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug (bisher § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3). Außerdem wird allen Mitgliedern beider Gremien die Möglichkeit eingeräumt, bei der Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste und ihrem Vollzug wechselseitig an den Sitzungen teilzunehmen.

Zu Nummer 4 – § 4

Die Gründe für das Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium in Absatz 4 Satz 1 werden ergänzt für den Fall, daß ein Mitglied des Gremiums zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt wird.

Zu Nummer 5 – § 5

Die Neufassung des Absatzes 1 gewährleistet, daß die Mitglieder des Vertrauensgremiums, die an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilnehmen, ebenfalls der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die an den Sitzungen des Vertrauensgremiums teilnehmen.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind nicht zur Geheimhaltung von Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen nicht bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium oder im Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung, sondern durch Veröffentlichung in den Medien oder sonst öffentlich bekannt geworden sind. Auch in diesem Fall aber sind die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums geheimzuhalten.

Zu Nummer 5 – § 6

Nach Artikel 1 § 3 Abs. 10 G 10, der unberührt bleibt, ist das Parlamentarische Kontrollgremium in Abweichung von Satz 1 verpflichtet, jährlich über die Durchführung des § 3 G 10 dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Zu Artikel 2

Die Änderungen enthalten die notwendigen Anpassungen der durch die Zusammenlegung der Parlamentarischen Kontrollkommission und des G 10-Gremiums bedingten Namensänderung.

Zu Artikel 3

Zu § 10a

1. Die Streichung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Anpassung an die durch die Aufgabe der Dienststelle Marienthal veränderte Sach- und Rechtslage.

   Durch Anfügen der neuen Sätze 5 und 6 wird erreicht, daß Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums mitberatend an den Sitzungen des Vertrauensgremiums teilnehmen können.

2. Die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 bewirkt, daß dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofes zu den Wirtschaftsplänen der Dienste vorzulegen sind.

Zu Artikel 4

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Umbenennung des Kontrollorgans in Parlamentarisches Kontrollgremium.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333